


## Künftig kleinere Lagerfeuer ohne Genehmigung

Ebenso wie kleinere Feuer in handelsüblichen Feuerschalen sind nun auch Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser von 1,50m und einer maximalen Höhe von ca. 1,20m genehmigungsfrei, müssen aber dennoch beim Ordnungsamt der Stadt Bad Lausick eine Woche vorher angezeigt werden. Die Anzeigepflicht dient unter anderem auch zur Information der zuständigen Ortsfeuerwehr, um z.B. Fehlalarme zu vermeiden.

Einer schriftlichen Genehmigung hingegen bedürfen ab 01.06.2018 nur noch die größeren, meist öffentlichen Brauchtums- und Traditionsfeuer wie z.B. Neujahrs- oder Osterfeuer. Für die Beantragung nutzen Sie bitte das auf der Homepage der Stadt Bad Lausick bereitgestellte Formular, welches selbstverständlich auch beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung erhältlich ist.


### Die neue Regelung im Überblick:

 **Genehmigungs- und Anzeigefrei:**  
**kleinere Feuer in befestigten Feuerstätten wie z.B. handelsüblichen Feuerschalen (Durchmesser max. ca. 1m), Gartenkaminen oder Terrassenöfen mit trockenen, naturbelassenen Scheitholz.**

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Bitte beachten Sie auch hier die Richtlinie der Stadt Bad Lausick zum Abbrennen eines Lagerfeuers.

 **Anzeigepflichtig:**  
**Lagerfeuer mit einem Durchmesser von bis zu 1,50 m und einer Höhe von maximal 1,20 m**

- mindestens 1 Woche vorher anzeigen
- es wird keine schriftliche Genehmigung mehr erteilt, das OA nimmt Kenntnis und informiert die jeweilig zuständige Ortsfeuerwehr
- Bitte beachten Sie die Richtlinie der Stadt Bad Lausick zum Abbrennen eines Lagerfeuers.
- Anzeige kann per Post, per E-Mail oder persönlich erfolgen und muss die folgenden Angaben enthalten:
  - vollständiger Name und Anschrift und Telefonnummer des Anzeigenden
  - Datum und Ort des Lagerfeuers
  - Durchführungszeitraum (von – bis)
- Durch das Ordnungsamt können vereinzelt Kontrollen, insb. zur Verwendung des Brennmaterials und zur Einhaltung der max. Größe durchgeführt werden.

 **Genehmigungspflichtig:**  
**Durchführung von Brauchtums- oder Traditionsfeuern**  
Es handelt sich hier um Lagerfeuer größeren Ausmaßes (ab einem Durchmesser von ca. 1,50m), welche meist öffentlich und für jedermann zugänglich sind.

Solche Feuer sind in der Stadt Bad Lausick und den Ortsteilen ausschließlich zu folgenden Anlässen zulässig:

- Neujahrsfeuer bis zum 15. Januar
- Osterfeuer vom Gründonnerstag bis Ostermontag außer Karfreitag
- Walpurgisfeuer/Tanz in den Mai am 30. April
- Sommersonnenwende/Johannistag (zwischen 21. und 24. Juni)

- Martinsfeuer am 11. November
- Lagerfeuer während einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Vereinsfest)

Die Ausnahmegenehmigung für die Durchführung eines Brauchtums- oder Traditionsfeuers ist mindestens 14 Tage vor Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Lausick zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür das auf der Homepage bereitgestellte Formular, welches selbstverständlich auch bei der Stadtverwaltung im Ordnungsamt erhältlich ist.

**Hinweis:**

Sollte es zu einer Alarmierung der Feuerwehr kommen und sich herausstellen, dass entweder

- die verwendete feste Feuerstelle oder das darin entzündete Feuer unangemessen überdimensioniert
- keine Anzeige eines anzeigepflichtigen Feuers erfolgt ist, oder
- das angezeigte Lagerfeuer die angegebene Maximalgröße (Breite/Durchmesser: ca. 1,50m , Höhe max., 1,20 m) unangemessen überschreitet,

werden dem Verursacher die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr auferlegt.